

Begutachtung von Schmerzen

Unterschiede im Sozial- und Zivilrecht

Rechtsanwalt Dr. Bernhard Debong, Karlsruhe

Jeder Arzt ist schon berufsrechtlich verpflichtet, in einem Gutachten, auch soweit es die Behandlungsweise eines anderen Arztes betrifft, nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen (§29 Abs. 1 MuBO).

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Gutachtens auf Anforderung eines Gerichts ergibt sich aus § 407 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt die Begutachtungspflicht im gleichen Maße. § 118 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verweist auf § 407 ZPO und die übrigen Bestimmungen über den Sachverständigenbeweis in der Zivilprozessordnung.

Eine Besonderheit stellt im sozialgerichtlichen Verfahren das Recht eines Sozialleistungsberechtigten nach § 109 SGG dar, die Begutachtung durch einen Arzt seiner Wahl zu erzwingen. Das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten ist ein vollwertiges gerichtliches Sachverständigengutachten.

Die Parallelität der prozessualen Vorschriften und die dadurch bedingte Übereinstimmung der prozessualen Rolle des Sachverständigen in beiden Gerichtszweigen ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass inhaltlich zum Teil erhebliche Unterschiede in der Begutachtung bestehen.

I.

Der zivile Haftungsprozess

1. Aufgabe des medizinischen Sachverständigen im Zivilprozess ist es zunächst, in seinem Gutachten festzustellen:

- Leidet der Anspruchsteller/Patient an Schmerzen?
- Welcher Art sind diese Schmerzen?
- Was ist die Ursache der Schmerzen?

Da es im Zivilprozess um Schadensersatz für pflichtwidrig herbeigeführte Körperschäden oder Gesundheitsbeeinträchtigungen geht, ist mit Hilfe des medizinischen Sachverständigen weiter zu klären, ob der Anspruchsteller / Patient aufgrund des schädigenden Ereignisses z.B. einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung

- unnötige Schmerzen erlitten hat oder erleidet
- Schmerzen in einem vermeidbaren Ausmaß erleidet
- unnötig lange Schmerzen erlitten hat
- ggf. auch die Prognose, wie lange voraussichtlich die Schmerzen anhalten werden.

2. Im praktischen Alltag der Zivilgerichte spielt der Schmerz vor allen Dingen eine Rolle in folgenden Konstellationen:

- Schmerz bzw. Schmerzsymptome als Folgen eines behandlungsfehlerhaften ärztlichen Eingriffes oder als Folge eines sonstigen schädigenden Ereignisses wie z.B. Schmerz als Verkehrsunfallfolge
- Schmerz als aufklärungspflichtiger Tatbestand
- Bemessung der Höhe des Schadensersatzes wegen Art und Umfangs der erlittenen Schmerzen

II.

Der Sozialgerichtsprozess

Das Sozialrecht ist heterogener als das Zivilrecht. Bestandteil des Sozialrechtes ist insbesondere das Sozialversicherungsrecht, insbesondere also das Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Rentenversicherungsrecht, aber auch das übrige soziale Entschädigungsrecht wie z.B. das Schwerbehindertenrecht.

1. In der gutachterlichen Praxis von größter Bedeutung ist im Sozialrecht der Bereich des Sozialversicherungsrechts.

In der sozialversicherungsrechtlichen Begutachtung spielen die MdE/GdB - Gutachten eine erhebliche Rolle.

Hier ist bei den MdE-Gutachten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den medizinischen Sachverständigen die Frage zu beantworten,

- ob als Folge eines Arbeitsunfalles eine schmerzbedingte Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens vorliegt, so dass die Arbeitsmöglichkeiten des Versicherten / Sozialleistungsberechtigten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens vermindert sind
- in welchem Umfang Funktionsbeeinträchtigungen als Unfallfolgen vorliegen.

Bei der Erstellung von MdE/GdB - Gutachten ist zu berücksichtigen, dass die in der GdB/MdE - Tabelle angegebenen Werte die üblicherweise vorhandenen Schmerzen mit einschließen und auch erfahrungsgemäß besonders schmerzhafte Zustände berücksichtigen.

2. Durch das Gutachten des medizinischen Sachverständigen sind im sozialgerichtlichen Verfahren am Beispiel der Unfallversicherung zu klären:

- Feststellung des Schmerzsyndroms
- Ob und inwieweit sind Schmerzen ursächlich auf den Arbeitsunfall unter Berücksichtigung des besonderen Kausalitätsbegriffes im Sozialversicherungsrecht zurück zu führen?

Die Kausalitätsbeurteilung beim Schmerz hat in zwei Stufen zu erfolgen:

- Zunächst Abklärung der in Betracht kommenden Ursachenfaktoren im naturwissenschaftlichen Sinne
- Bewertung der Kausalfaktoren unter Berücksichtigung des besonderen Kausalitätsbegriffes (Theorie von der rechtlich-wesentlichen Bedingung)

III.

Zusammenfassung

Die prozessuale Rolle des Sachverständigen im zivilen Haftungsprozess unterscheidet sich nicht von der im sozialgerichtlichen Verfahren. Dies liegt daran, dass das Sozialgerichtsgesetz die entsprechenden Vorschriften über den Sachverständigenbeweis aus der Zivilprozessordnung adaptiert.

Unterschiede in der Begutachtung ergeben sich aus dem unterschiedlichen Begutachtungszweck. Während es im Zivilverfahren darum geht, mit Hilfe des medizinischen Sachverständigen festzustellen, ob und inwieweit Schmerzen die Folge eines schädigenden Ereignisses - im Arzthaftungsprozess also Folge einer sorgfaltspflichtwidrigen ärztlichen Behandlung - sind, geht es im sozialgerichtlichen Verfahren um die Feststellung der Frage, ob und inwieweit ein versichertes Ereignis rechtlich wesentliche Bedingung für ein Schmerzsyndrom geworden ist und darüber hinaus um den Einfluss von Schmerzen auf den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder den Grad der Behinderung eines Probanden.